

Eidgenössisches Personalamt EPA
Frau Fabienne Bieri
Eigerstrasse 71
3003 Bern
fabienne.bieri@epa.admin.ch

Bern, 24. Mai 2024

Konsultation Überarbeitung Verhaltenskodex für die Mitarbeitenden der Bundesverwaltung, Stellungnahme der IG Bundespersonal

Sehr geehrte Frau Bieri

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in titelerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir haben zum vorliegenden Entwurf die folgenden Rückmeldungen.

Verhaltenskodex

Allgemeine Formulierung des Kodex:

Wir begrüssen grundsätzlich die stilistischen Anpassungen und Umformulierungen, insbesondere dass neu die Wir-Form gewählt wird. Dies verdeutlicht, dass der Kodex für die gesamte Verwaltung gilt und nicht nur für bestimmte Mitarbeitende.

Der Nachteil dieser Darstellungsform ist allerdings derselbe. Mitarbeitende in exponierten Funktionen werden gleich adressiert wie Mitarbeitende in wenig exponierten Funktionen.

Interessensabwägung zwischen Privatleben der Mitarbeitenden und Arbeitgeberinteressen:

Der Kodex enthält an verschiedenen Stellen Verweise auf das Privatleben der Mitarbeitenden der Bundesverwaltung, respektive auf berufliche Tätigkeiten nach einer Anstellung des Bundes, welche nicht in jedem Fall verhältnismässig sind. Wir beurteilen die vorgenommenen Formulierungen diesbezüglich als kritisch, da in der Tendenz einseitig auf die Interessen der Arbeitgeberin ausgelegt. Unsere kritische Haltung begründet sich insbesondere auch daran, dass die Verletzung dieses Kodex personalrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen haben kann (Art. 9 Umsetzung des Verhaltenskodex). Im Einzelnen sind unsere Vorbehalte wie folgt.

- 3 Unser Ruf:

Die gewählte Formulierung zum Privatleben ist grundsätzlich akzeptabel, da sie zurückhaltend formuliert ist. Wir weisen aber darauf hin, dass auch Mitarbeitende der Verwaltung ein Anrecht auf ein Privatleben haben und sich dort auch frei bewegen und äussern dürfen. Insbesondere darf für Mitarbeitende in wenig exponierten Funktionen nicht derselbe Massstab gelten, wie bei Mitarbeitenden in exponierten Funktionen.

- 5 Umgang mit Interessensbindungen:

Die in Absatz 1 und 2 gewählten Formulierungen, wonach potenzielle Interessenskonflikte bereits dann gemeldet werden müssen, wenn sie *dem Anschein nach* bestehen, ist sehr offen und aus Sicht der Personalverbände zu vage formuliert. Damit lässt sich für einen Grossteil von privaten Interessen und Aktionen einen Interessenskonflikt ableiten. Wir erachten diese Formulierung für die Ausübung ausserberuflicher Interessen der Arbeitnehmenden als zu einschränkend.

Absatz 4 lehnen wir in der gewählten Formulierung ebenfalls ab. Auch in dieser Frage liegt keine Verhältnismässigkeit vor. Es liegt in der Natur der Sache, dass der potenzielle Arbeitsmarkt eines Bundesmitarbeitenden in dem Fachgebiet liegt, in dem er auch für die Bundesverwaltung tätig ist. Die gewählte Formulierung bedeutet eine zu starke Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit der Arbeitnehmenden. So ist beispielsweise der relevante Arbeitsmarkt eines FINMA-Mitarbeitenden der Finanzsektor – und damit mithin bei einer durch die FINMA beaufsichtigten Organisation. Im Gegenzug rekrutiert die FINMA ebenfalls ihre Mitarbeitenden oftmals auch bei Organisationen, für welche sie das Aufsichtsorgan ist. Will man solche Wechsel unterbinden oder zumindest erschweren, sind dies aus dem Dafürhalten der Personalverbände nicht gerechtfertigte Eingriffe in das berufliche Fortkommen der Mitarbeitenden (nicht zuletzt aus diesem Grund werden privatrechtliche Konkurrenzverbote in der Rechtsprechung nur sehr zurückhaltend und in eng definiertem Rahmen gutgeheissen). Insbesondere irritierend ist an der gewählten Formulierung zudem, dass eine Information an die Arbeitgeberin bereits bei der *Absicht* eines Stellenwechsels erfolgen soll. Zu diesem frühen Zeitpunkt eines Stellenwechselprozesses wird kaum ein:e Mitarbeiter:in bereit sein, den Arbeitgeber zu informieren. Denn die Folge wäre, dass praktisch bei jedem Stellenwechsel eine Verletzung des Verhaltenskodex beanstandet werden könnte. Die Auslegung dieser Regelung gibt einen zu grossen Interpretationsspielraum. Auch hier ist zudem anzumerken, dass nicht für alle Mitarbeitende in allen Funktionen derselbe Massstab gelten und angewandt werden kann.

Verlinkung Verhaltenskodex

Diskriminierung:

In der Auflistung zur Chancengleichheit fehlen aus unserem Dafürhalten Menschen mit Behinderungen.

Bestimmte Stellenwechsel in die Privatwirtschaft:

Siehe unsere obenstehenden Anmerkungen zu den Interessensbindungen.

Soweit unsere Anmerkungen zum Revisionsentwurf des Verhaltenskodex. Wir danken Ihnen für deren wohlwollende Prüfung und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

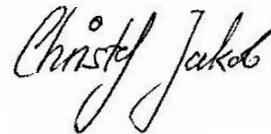
Im Namen der IG Bundespersonal



Matthias Humbel
Leiter öff. Verwaltung transfair



Jérôme Hayoz
Generalsekretär PVB



Christof Jakob
Gewerkschaftssekretär VPOD



Heidi Rebsamen
Zentralsekretärin Garanto



Etienne Bernard
Zentralsekretär swissPersona